

A U F R U F

zur Einreichung von Vorhaben

im Rahmen des **Regionalbudgets 2023 – für Vereine und Kirchen**



Der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. ruft im Rahmen des **Regionalbudgets 2023** zur Einreichung von Vorhaben auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten.

Nr. des Aufrufs: 02-2023-RBLoPfl
Datum des Aufrufs: 28. März 2023
Frist zur Einreichung: 28. April 2023, 12:00 Uhr (Posteingang **schriftlich & digital**)

Einzureichen bei: Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V.
(schriftlich & digital) Büro für Regionalentwicklung LEADER-Gebiet Lommatzcher Pflege
Nossener Str. 3/5
01623 Lommatzsch

info@lommatzcher-pflege.de

Höhe des Budgets:	50.000,00 EUR
Fördersatz:	80 % (anteilig nicht rückzahlbarer Zuschuss)
Mindestzuschuss:	1.000 EUR
Höchstzuschuss:	10.000 EUR
Antragsteller /	
Letztempfänger:	Vereine / Kirchen

Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Inhalt des Aufrufs:

1.) Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten.

Definition Kleinprojekt: Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben.

In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die dem Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) und der LEADER-Entwicklungsstrategie zugeordnet werden.

2.) Inhaltliche Zuordnung zum Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

- **Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung:**
Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.
- **Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen:**
Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

Fördergegenstände können u.a. sein:

- **Sanierungsmaßnahmen Innen- und Außenbereich**
- **Ausstattung von Vereins- bzw. Kirchenräumen (Möbel)**
- **Erwerb von Gegenständen zur Vereins- bzw. Kirchenarbeit (z.B. Musikinstrumente, Sportgeräte, Werkzeuge, Computertechnik, Maschinen)**
- **Gestaltung von Ausstellungen einschließlich des Erwerbs von Ausstellungselementen**
- **Erwerb von Spielgeräten für den Freibereich**

Inhaltliche Zuordnung zur LEADER-Entwicklungsstrategie:

- **Handlungsfeld 1** - „Grundversorgung und Lebensqualität“
- **Handlungsfeld 2** - „Wirtschaft und Arbeit“
- **Handlungsfeld 3** - „Tourismus und Naherholung“
- **Handlungsfeld 4** - „Bilden“
- **Handlungsfeld 6** - „Natur und Umwelt“

3.) Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5 000 Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden. Förderfähige Orte

im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (Gebietskulisse: https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/download/b_Gebietskulisse_2014_2020_Internet_Stand_20220211.pdf).

4.) Voraussetzung:

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen.

Ausführungszeitraum:

Der Ausführungszeitraum beginnt nach Abschluss des Vertrages zwischen LAG und Letztempfänger und endet am **02.10.2023**. Letzter Abrechnungstermin beim Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. ist der **16.10.2023**.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage von Rankingkriterien im Rahmen des bereitstehenden Budgets durch das Entscheidungsgremium der LAG, welches mit der Genehmigung der LES durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) bestätigt wurde.

Die Auswahlkriterien und die beizubringenden Unterlagen für den Antrag sind veröffentlicht unter: www.lommatzscher-pflege.de

Kriterien:

- Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität.
- Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten (ausgenommen Kommunen) unter https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/cgi-bin/bl_suche.pl (Detailsuche) eingibt.
- Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.
- Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben.

Hinweise

- Sachleistungen und eigene Personalkosten werden nicht als Eigenmittel anerkannt.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf Basis bezahlter Rechnungen. (Vorfinanzierung)
- Das Vorhaben darf erst nach Abschluss einer Fördervereinbarung begonnen werden.
- Ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn ist nicht möglich.
- Die Zuwendung ist nicht an Dritte übertragbar.
- Es gelten Förderausschlüsse nach GAK Rahmenplan.
- Ausgewählte Vorhaben können mit Foto, einer Vorhabensbeschreibung und der Nennung des Vorhabensträgers veröffentlicht werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auswahl des eingereichten Vorhabens und Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Regionalbudget.
- Gegen die Auswahlentscheidung des EG kann kein Einspruch erhoben werden.

Nicht gefördert werden alle Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstoßen und/oder parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

Beratende Stelle für Auskünfte und zur Einreichung der Projektvorschläge:

Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V.
Büro für Regionalentwicklung LEADER-Gebiet Lommatzscher Pflege
Nossener Str. 3/5 | 01623 Lommatzsch
Telefon: 035241 / 8150-80
E-Mail: info@lommatzscher-pflege.de

Termin der Vorhabenauswahl:

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Vorhaben wird auf der Internetseite der abschließende Termin zur Vorhabenauswahl bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen:

Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

<https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/GAK-Rahmenplan.html>

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der LAG Lommatzscher Pflege:

<https://www.lommatzscher-pflege.de/leader-gebiet/leader-foerderung-2023-2027/strategie.html>

Räumlicher Geltungsbereich der LEADER-Region Lommatzscher Pflege (Gebietskulisse)

https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/download/b_Gebietskulisse_2014_2020_Internet_Stand_20220211.pdf

Gefördert durch:



STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt.



Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Für den Antragsteller ist das Antragsverfahren kosten- und gebührenfrei.

Lommatzsch, den 28. März 2023